

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **96/09**

Der Bürgermeister
Fachbereich:
Beigeordneter

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 3. August 2009

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

17. September 2009

Betreff:

Neufassung der Betriebssatzung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Neufassung der Betriebsatzung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) am 28. Sept. 2008 und der in ihrer Folge novellierten Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV), die am 28. April 2009 in Kraft trat, haben sich zwei maßgebliche Rechtsgrundlagen für den Erlass von Betriebssatzungen für kommunale Eigenbetriebe wesentlich geändert. Die bestehende Betriebssatzung der Uckermärkischen Bühnen als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder war aus o.g. Grund zu ändern. Die Änderungen in die bestehende Fassung einzuarbeiten wäre zwar prinzipiell möglich gewesen, jedoch wäre die Übersichtlichkeit kaum noch gegeben, so dass die Betriebssatzung nachfolgend in einer komplett neu gefassten Form vorgelegt wird.

Bei der Neufassung wurde von dem sich auch bei der Neufassung der Hauptsatzung bewährtem Prinzip ausgegangen, nur die Angelegenheiten zu regeln, die regelungsnotwendig sind. Bereits in höherrangigem Recht geregelte Gegenstände werden grundsätzlich nicht erneut zitiert, es sei denn, dass sie zur Wahrung des Gesamtzusammenhanges notwendig werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 EigV muss die Betriebssatzung mindestens regeln

1. Gegenstand und Namen des Eigenbetriebes,
2. die Höhe des Stammkapitals
3. die Anzahl der Mitglieder der Werkleitung.

Gemäß § 3 Abs. 3 und 4 kann die Betriebssatzung weiter vorsehen, dass die personalrechtlichen Befugnisse für die Beschäftigten von der Werkleitung ausgeübt werden und die Betriebssatzung kann Regelungen zur Abgrenzung von Vermögensgeschäften und anderen Angelegenheiten zwischen der Werkleitung und anderen Organen des Eigenbetriebes bezüglich ihrer Wertgrenzen treffen.

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes sind in den §§ 1 und 2 der Satzung geregelt. Die im § 2 geregelte Aufgabe des Eigenbetriebes ist unverändert geblieben. Ergänzend aufgenommen wurde die Einschränkung bzgl. von Veranstaltungen bzw. Nutzungen mit extremistischen Inhalten.

Bei der Ausweisung des Stammkapitals macht die Betriebssatzung von der Freistellungsregelung des § 10 Abs. 3 Satz 1 EigV Gebrauch. Dort ist geregelt, dass „bei Eigenbetrieben, die Aufgaben des Bildungs- Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung und ähnlicher Art wahrnehmen von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden kann“.

§ 6 Abs. 1 der Satzung bestimmt, dass die Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder von einem Werkleiter in der Person des/der Intendanten/in geleitet werden. Diese, seit der Gründung des Eigenbetriebes im Jahre 1994 geübte Praxis, hat sich ausdrücklich bewährt. Gerade für die Besonderheiten eines künstlerisch arbeitenden Eigenbetriebes, hat sich die unmittelbare auf eine Person fokussierte Verbindung von künstlerischer Leitung bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Verantwortung als sehr zweckmäßig erwiesen. An diesem Grundsatz wird daher festgehalten. (§ 6 Abs. 2 und 3)

§ 6 Abs. 4 und 5 der Satzung findet seine Ermächtigung in § 3 Abs. 3 EigV. Die personalrechtlichen Befugnisse werden für alle Beschäftigten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt auf den/die Intendanten/in übertragen. Diese Regelung korreliert insoweit auch mit § 13 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung.

Die gemäß § 3 Abs. 4 EigV möglichen Abgrenzungsregelungen zwischen der Werkleitung und den anderen Organen des Eigenbetriebes finden in den §§ 7 Abs. 3 sowie 8 und 9 ihre Entsprechung. Die der Festsetzung der konkreten Wertgrenzen erfolgte durch Rückgriff auf die entsprechenden Regelungen in den §§ 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Hauptsatzung bzw. der hier einschlägigen Regelungen der Dienstanweisung 1-Fb2-03 über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen etc.. Der Bühnenausschuss übernimmt dabei konsequent die Aufgaben im Bereich der Uckermärkischen Bühnen Schwedt im Besonderen, die im Bereich der Stadt Schwedt/Oder im Allgemeinen dem Hauptausschuss zu fallen.

Betriebssatzung für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Sept. 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer Sitzung vom _____ die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt der Stadt Schwedt/Oder werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Uckermärkische Bühnen Schwedt“

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt wirken durch ein weit gefasstes Theaterkonzept als kulturelle Bildungsstätte für die Stadt und die Region.
- (2) Das Profil der Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird maßgeblich bestimmt durch:
 1. die eigenen Theaterproduktionen im Bereich Schauspiel und eines eigenständigen Angebotes für Kinder und Jugendliche;
 2. den Einkauf sowie die Eigenproduktion von Musiktheaterveranstaltungen, Konzertveranstaltungen, Unterhaltungs- und Showveranstaltungen und Veranstaltungen der kleinen Form.
- (3) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt stehen für weitere Veranstaltungen und Nutzungen zur Verfügung, soweit der vorrangige Einrichtungszweck im Sinne des Abs. 2 nicht behindert wird. Jedoch nicht für solche Veranstaltungen und Nutzungen, bei den eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Bestrebung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder verfolgt mit den Uckermärkischen Bühnen Schwedt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Schwedt/Oder erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 5 Zuständige Organe

- (1) Für die jeweiligen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:
 1. die Stadtverordnetenversammlung;
 2. der Bühnenausschuss als Werksausschuss im Sinne des § 8 EigV;
 3. der/die Intendant/in als alleinige/r Werkleiter/in im Sinne des § 4 EigV.
- (2) Für den Bürgermeister gilt § 10 dieser Satzung.

§ 6 Intendant

- (1) Zur Leitung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters ein/e Intendant/in bestellt.
- (2) Der/Die Intendant/in nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Er/Sie leitet die Uckermärkischen Bühnen Schwedt selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Satzung den anderen Organen der Uckermärkischen Bühnen Schwedt zugewiesen sind. Er/Sie ist für die wirtschaftliche der Uckermärkischen Bühnen Schwedt nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Dem/Der Intendanten/in obliegen neben der künstlerischen Leitung insbesondere die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Er/Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Der/Die Intendant/in ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt. In dieser Funktion ist er/sie zur Steuerung innerbetrieblicher Abläufe befugt, den Beschäftigten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Der/Die Intendant/in wird im Auftrag des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt tätig. Insbesondere zeichnet er/sie gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung die Dienstverträge mit allen Dienstkräften der Uckermärkischen Bühnen Schwedt und übt alle mit der Führung der Dienstverhältnisse verbundenen personalrechtlichen Befugnisse aus. Die Beschäftigung von Personal in den bühnenkünstlerischen Tarifverträgen erfolgt im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes außerhalb des Stellenplanes und wird durch eine Dienstanweisung des Bürgermeisters geregelt.

§ 7 Vertretung der Stadt Schwedt/Oder in Angelegenheiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Der /Die Intendant/in ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt der/die Intendant/in im Auftrag des Bürgermeisters ab.

§ 8 Bühnenausschuss

- (1) Dem Bühnenausschuss gehören insgesamt fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Bühnenausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Bühnenausschuss als beratender Ausschuss tätig.

- (4) Über alle Angelegenheiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des/r Intendanten/in fallen, entscheidet der Bühnenausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
1. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, wenn deren Wert im Einzelfall 20.000 € übersteigt, aber nicht höher als 80.000 € ist;
 2. Niederschlagung von Forderungen, wenn deren Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
 3. Erlass von Forderungen, wenn deren Wert im Einzelfall 20.000 € übersteigt;
 4. Verträge, deren Laufzeit die Amtszeit des/ Intendanten/in überdauern.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Bühnenausschusses.

§ 9 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen die Uckermärkischen Bühnen Schwedt betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie entscheidet zudem über die in § 8 Abs. 4 Ziff. 1 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, wenn deren Wert im Einzelfall 80.000 € übersteigt. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in anderen Angelegenheiten, für die der Bühnenausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird insbesondere

1. im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
2. im Rahmen des § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen;
3. im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechtes gemäß § 9 Abs. 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung der Stadt Schwedt/Oder, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Uckermärkischen Bühnen Schwedt und zur Beseitigung von Missständen

sowie in allen weiteren ihm durch die EigV zugewiesenen Aufgaben tätig.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt werden nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung ihrer Aufgabenstellung geführt. Sie sind als Sondervermögen der Stadt Schwedt/Oder zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens im Sinne des § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Uckermärkischen Bühnen Schwedt entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Schwedt/Oder.
- (3) Für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 14 EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der/Die Intendant/in stellt für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt vom 14. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2007, außer Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl